

Verkehrslenkung Berlin (VLB)

Zentrale Straßenverkehrsbehörde



Bau 2 Stapl (23)

Verkehrslenkung Berlin (VLB)
Tempelhofer Damm 45, D-12101 Berlin

Stadtentwicklungsamt

27. Nov. 2014

VLB B

Dienstgebäude: Flughafen Tempelhof, Bauteil 6
Tempelhofer Damm 45, D-12101 Berlin

Bezirksamt Spandau von Berlin
Bau 4 Tief C 6

FB Stadtplanung

Geschäftszeichen: (bitte immer angeben)

VLB B 35 VB-00304/2014-39 Wilhelmstadt/Sp

Bearbeiter/in: Frau Meinke

Zimmer: 154

Telefon: (030) 90 25 94-5 27

Telefax: (030) 90 25 94-6 98

E-Mail: (nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)

verkehrslenkung@senstadtum.berlin.de

Datum: 06.11.2014

Straßen- und Grünflächenamt

28. Nov. 2014

Ø Berlwi 017

pr Fax

wd. je 20/11/14

SB

Wilhelmstadt in Berlin

Antrag auf Anordnung von Tempo 30 gem. § 45 Abs. 1 b Nr. 5 StVO

Ihr Schreiben Bau 2 STAPL C23 vom 15.08.2014

Mit Ihrem Schreiben vom 15.08.2014 beantragen Sie aus städtebaulichen Erwägungen heraus die Anordnung von Tempo 30 in der Pichelsdorfer Straße gem. § 45 Abs. 1 b Nr. 5 StVO.

Die Pichelsdorfer Straße, im FNP zwischen der Wilhelmstraße und Adamstraße als Baumischgebiet erfasst, ist in großen Teilen eine Ergänzungsstraße mit besonderer Bedeutung und damit eine Hauptverkehrsstraße. Von der Pichelsdorfer Straße wegführende Straßen sind dem sogenannten Straßennebennetz zugeordnet und liegen in Tempo 30 Zonen.

Gem. dem BVerwG erstreckt sich der Schutzbereich des § 45 Abs. 1 b Nr. 5 StVO lediglich auf Fußgänger- und verkehrsberuhigte Wohnzonen (3 C 25/98 vom 15.04.1999). Das BVerwG hat dazu ausgeführt, dass die Ermächtigungsgrundlage des § 45 Abs. 1 b Nr. 5 StVO auf § 6 Abs. 1 Nr. 15 StVG beruht.

Die funktionelle Einteilung des Berliner Straßennetzes im Sinne des § 45 Abs. 1 b Nr. 5 StVO erfolgte 1990/1991 aus den beiden vorhandenen Teilnetzen Berlin Ost und West. Das Ergebnis war das sogenannte "übergeordnete Straßennetz von Berlin". Die Basis für diese Einstufung von Straßen war und ist bis heute die bundesweit angewendete Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil funktionale Gliederung (RAS-N) - bzw. aktuell Richtlinie integrierter Netzgestaltung (RIN).

Die Einstufung der Straßen nach der RAS-N bzw. RIN erfolgt auf der Basis der erwarteten und in der Regel dann auch zu beobachteten Zusammensetzung der Verkehrsströme nach dem Prinzipien der Zentrenverbindung und dem Umfang der Verbindungsfunktion/Verkehrsfunktion der Straße.

Im Ergebnis dieses Konzeptes liegt seit den Jahren 1990/1991 ein hierarchisch gestuftes Straßennetz für Bestand und Planung vor, das Straßen in vier Verbindungsfunktionsstufen einteilt und das übergeordnete Straßennetz bildet.

Die Veränderung der Einstufung ist Ergebnis von Maßnahmen und der sich daraus ergebenden verkehrlichen Folgen. Hierzu müssen in der Regel andere Straßen die Verkehrsfunktion übernehmen.

Fahrverbindungen:

6 Paradedstr.

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin

Berliner Sparkasse

IBAN: DE4710010010000058100

IBAN: DE2510050000990007600

BIC: PBNKDEFF100

BIC: BFI1ADFRFXXX

Wie von Ihnen richtig dargestellt, ist die Anordnung von Tempo 30 Zonen im Hauptnetz durch die Regelungen der StVO ausgeschlossen worden (vgl. Finkenkruger Weg).

Die Grundlage einer Anordnung nach § 45 Abs. 1 b Nr. 5 StVO ist der Beschluss des Berliner Senats über die Notwendigkeit einer derartigen Maßnahme, welcher hier nicht vorliegt. Des Weiteren würde es für die Anordnung einer Tempo 30 Regelung im Sinne des § 45 Abs. 1 b Nr. 5 StVO, sofern es zu einer Beschlussfassung kommen würde, einer aktuellen Verkehrsuntersuchung des gesamten Sanierungsgebietes Wilhelmstadt bedürfen. Eine solche Untersuchung liegt ebenfalls nicht vor.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen kann Ihrem Anliegen auf Anordnung von Tempo 30 in der Pichelsdorfer Straße auf der Rechtsgrundlage des § 45 Abs. 1 b Nr. StVO nicht entsprochen werden.

Sie führen aus, dass die Anordnung von Tempo 30 in der Pichelsdorfer Straße auch zur Erhöhung der Verkehrssicherheit sowie zur Emissionsminderung zielführend wäre. Verkehrssicherheitsprobleme sind der VLB aktuell nicht bekannt, die die Anordnung von Maßnahmen rechtfertigen würden. Hinsichtlich des Lärmschutzes verweise ich auf die Ausführungen des Lärminderungsplan 2008 (Aktionsplan) des Landes Berlin. Darin wurde die Pichelsdorfer Straße im Rahmen des Konzeptgebietes „Wilhelmstadt“ näher untersucht und auch Maßnahmenvorschläge zur Lärminderung unterbreitet.

Ferner führen Sie aus, dass eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h sich positiv auf den Radverkehr in der Pichelsdorfer Straße auswirken würde (= Verkehrssicherheit). Die Pichelsdorfer Straße hat je eine Fahrspur je Fahrtrichtung. Im Bereich zwischen der Wilhelmstraße und Adamstraße ist die Pichelsdorfer Straße durch den Einzelhandel geprägt. Auch wenn dort gem. StVO 50 km/h Höchstgeschwindigkeit erlaubt sind, wird dort regelmäßig aufgrund von Parksuchverkehr, des ÖPNV, Parken in 2. Spur etc. eine niedrige Geschwindigkeit gefahren. Zusätzlich wird vom Straßenbaulastträger der Bau von Querungshilfen (Mittelinseln) geplant, die wiederum zu einer Minderung der Fahrgeschwindigkeit führen wird. Eine besondere Gefährdung für den Radverkehr kann ich hier nicht erkennen.

Im Hinblick auf meine vorstehenden Ausführungen kann ich Ihren Antrag auf Anordnung von Tempo 30 zum jetzigen Zeitpunkt nicht befürworten und bitte um Ihr Verständnis.

Im Auftrag



Meinke